

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz

## Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017

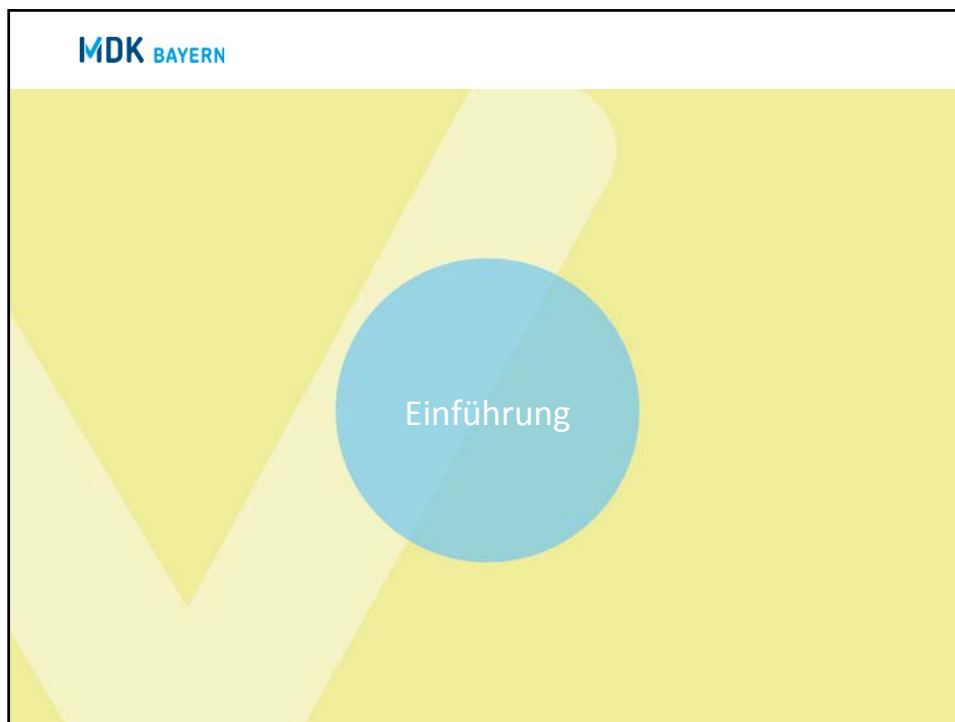
Instrument und Verfahren

MDK Bayern  
06.04.2017



### Inhalt


- 01** Der Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsinstrument
- 02** Module 1 – 6 Inhalte/Berechnungsmatrix
- 03** Die neuen Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
- 04** Bereiche 7 und 8
- 05** Ablauf einer Begutachtung
- 06** Erste Erfahrungen mit dem neuen Begutachtungsinstrument



**MDK BAYERN**

### Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung wurden weiter verbessert und flexibilisiert.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgte zum 1. Januar 2017.
- Zur Finanzierung wurde der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben.



06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 4

### Neue Definition der Pflegebedürftigkeit gemäß § 14 SGB XI

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.

### Module des neuen Begutachtungsinstrumentes

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten in folgenden sechs Modulen:

- 1. Mobilität**
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
- 3. Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen**
- 4. Selbstversorgung**
- 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

**{ 7. Außerhäusliche Aktivitäten  
8. Haushaltsführung }** Dies Bereiche werden im Gutachten dargestellt, werden jedoch nicht in der Berechnung des Pflegegrades berücksichtigt.



## Bewertung der Selbstständigkeit - Modul 1

### Die Person kann...

- selbständig** → Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.
  - überwiegend selbständig** → Die Person kann den **größten Teil der Aktivität** selbstständig durchführen.
  - überwiegend unselbständig** → Die Person kann die Aktivität nur zu einem **geringen Anteil** selbstständig durchführen.
  - unselbständig** → Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.
- ...durchführen**

**MDK** BAYERN

**Abgrenzung  
überwiegend selbständig ↔ überwiegend unselbständig**

<p><b>Überwiegend selbständig</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● den größten Teil der Aktivität</li> <li>● nur geringer Aufwand für die Pflegeperson</li> <li>● Aufforderung , ggf. mehrfach</li> <li>● partielle Beaufsichtigung und Kontrolle</li> <li>● punktuelle Übernahme von Teilhandlungen, nur einzelne Handreichungen</li> </ul>	<p><b>Überwiegend unselbständig</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● nur einen geringen Teil der Aktivität</li> <li>● hoher Aufwand für die Pflegeperson</li> <li>● ständige Motivation /motivierende Begleitung/ Anleitung</li> <li>● ständige Beaufsichtigung und Kontrolle</li> <li>● Übernahme von Teilhandlungen, ein erheblicher Teil der Handlungsschritte</li> </ul>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 - 9 -

**MDK** BAYERN

**Abgrenzung  
überwiegend selbständig ↔ überwiegend unselbständig**

**überwiegend selbständig / den größten Teil der Aktivität**  
Das bedeutet sicher deutlich mehr als 50% der Aktivität

**überwiegend unselbständig /nur einen geringen Teil der Aktivität**  
Das bedeutet sicher deutlich weniger als 50% der Aktivität

**Bemessungsgrundlage**

- der Umfang der einzelnen Aktivität wie definiert
- die Gesamtheit der am Tag durchgeführten jeweiligen Aktivität
- die Häufigkeit der Beeinträchtigungen bei der jeweiligen Aktivität in der Woche

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 - 10 -

**MDK BAYERN**

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Modul 1: Mobilität**

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3 Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5 Treppensteigen	0	1	2	3
<b>4.1.6 Besondere Bedarfskonstellation</b>				
Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine				
Ja > Zuordnung zu <b>Pflegegrad 5</b>		Nein		

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 11

**MDK BAYERN**

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bewertung Modul 1: Mobilität**

(Gewichtung: 10 %)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 3	2,5
erheblich	4 – 5	5
schwer	6 – 9	7,5
schwerste	10 – 15	10

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 12

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
4.2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 13

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bewertung Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**

(Gewichtung ist 15 %. Es zählt der höchste Wert aus Modul 2 oder Modul 3)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 5	3,75
erheblich	6 – 10	7,5
schwer	11 – 16	11,25
schwerste	17 – 33	15

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 14

MDK BAYERN		Das neue Begutachtungs-Verfahren			
Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		Folie I			
		Nie oder sehr selten	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von 2 Wochen)	Häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
4.3.2	Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
4.3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
4.3.4	Beschädigung von Gegenständen	0	1	3	5
4.3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
4.3.6	Verbale Aggression	0	1	3	5
4.3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017					Seite 15

MDK BAYERN		Das neue Begutachtungs-Verfahren			
Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		Folie II			
		Nie oder sehr selten	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von 2 Wochen)	Häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
4.3.9	Wahnvorstellungen	0	1	3	5
4.3.10	Ängste	0	1	3	5
4.3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
4.3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
4.3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5
06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017					Seite 16



**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bewertung Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**

(Gewichtung ist 15 %. Es zählt der höchste Wert aus Modul 2 oder Modul 3)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0	0
gering	1 – 2	3,75
erheblich	3 – 4	7,5
schwer	5 – 6	11,25
schwerste	7 – 65	15

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 17

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Modul 4: Selbstversorgung**

Folie I

	selbstständig	überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.4.3 Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 18

**MDK BAYERN**

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Modul 4: Selbstversorgung**

Folie II

	selbstständig	überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.4.8 Essen	0	3	6	9
4.4.9 Trinken	0	2	4	6
4.4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
4.4.11 Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
4.4.12 Bewältigung der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3
	Versorgung selbstständig	Versorgung mit Hilfe		Ausschließlich oder nahezu ausschließlich
		nicht täglich, nicht auf Dauer	Täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	
4.4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde	0	0	6	3

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 19

**MDK BAYERN**

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bewertung: Modul 4: Selbstversorgung**

(Gewichtung: 40 %)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 2	0
gering	3 – 7	10
erheblich	8 – 18	20
schwer	19 – 36	30
schwerste	37 – 54	40

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 20

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebed. Anforderungen und Belastungen**  
**Folie I**

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:	Ent-fällt	Selb-stän-dig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
4.5.1 Medikation					
4.5.2 Injektionen					
4.5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)					
4.5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe					
4.5.5 Einreibung sowie Kälte- und Wärmeanwendungen					
4.5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen					
4.5.7 Körpernahe Hilfsmittel					
06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 <span style="float: right;">Seite 21</span>					

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebed. Anforderungen und Belastungen**  
**Folie II**

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:	Ent-fällt	Selb-stän-dig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
4.5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung					
4.5.9 Versorgung mit Stoma					
4.5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden					
4.5.11 Therapiemaßnahmen					
4.5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
4.5.13 Arztbesuche					
4.5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)					
4.5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)					
06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 <span style="float: right;">Seite 22</span>					

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebed. Anforderungen und Belastungen  
Folie III**

4.5.16 <b>Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften, und zwar:</b>	
<b>0</b>	entfällt/nicht erforderlich
<b>0</b>	selbständig (Bereitstellen einer Diät reicht aus)
<b>1</b>	überwiegend selbständig (Erinnerung/Anleitung ist mindestens einmal täglich notwendig )
<b>2</b>	überwiegend unselbständig (benötigt meistens Anleitung/Beaufsichtigung mehrmals täglich)
<b>3</b>	unselbständig (benötigt immer Anleitung/Beaufsichtigung)

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bewertung: Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebed.  
Anforderungen und Belastungen, Folie II**

(Gewichtung: 20 %)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0	0
gering	1	5
erheblich	2 – 3	10
schwer	4 – 5	15
schwerste	6 – 15	20

**MDK** BAYERN  
**Das neue Begutachtungs-Verfahren**  
**Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte**

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
4.6.2 Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
4.6.3 Sich beschäftigen	0	1	2	3
4.6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
4.6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
4.6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 25

**MDK** BAYERN  
**Das neue Begutachtungs-Verfahren**  
**Bewertung: Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte**  
 (Gewichtung: 15 %)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0	0
gering	1 – 3	3,75
erheblich	4 – 6	7,5
schwer	7 – 11	11,25
schwerste	12 – 18	15

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 26

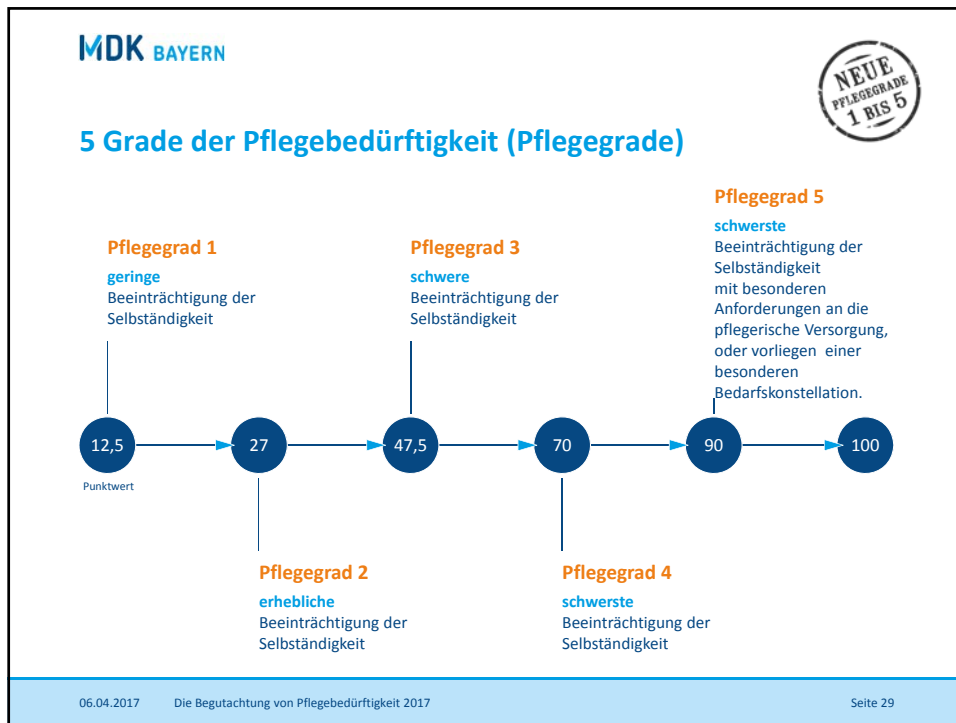
## Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.



## Einzelpunkte der Module und deren Gewichtung für die Ermittlung des Pflegegrades

Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte und der daraus resultierende gewichtete Punktwert des Moduls
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
<b>Modul 1 (10 Prozent)</b>	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15	Summe der Punkte im Modul 1 <b>Gewichtete Punkte im Modul 1</b>
	0	2,5	5	7,5	10	
<b>Modul 2</b>	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33	Summe der Punkte im Modul 2
<b>Modul 3</b>	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65	Summe der Punkte im Modul 3
<b>Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 Prozent)</b>	0	3,75	7,5	11,25	15	<b>Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3</b>
<b>Modul 4 (40 Prozent)</b>	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe der Punkte im Modul 4 <b>Gewichtete Punkte im Modul 4</b>
	0	10	20	30	40	
<b>Modul 5 (20 Prozent)</b>	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15	Summe der Punkte im Modul 5 <b>Gewichtete Punkte im Modul 5</b>
	0	5	10	15	20	
<b>Modul 6 (15 Prozent)</b>	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18	Summe der Punkte im Modul 6 <b>Gewichtete Punkte im Modul 6</b>
	0	3,75	7,5	11,25	15	



**Geplante Leistungen (in Euro)**

Pflegergrad	Ambulant Leistungen		vollstationäre Leistung	Tages-Nachtpflege	Entlastungs-betrag § 45 b
	Geldleistung	Sachleistung			
1	-	-	125	-	125
2	316	689	770	689	125
3	545	1.298	1.262	1.298	125
4	728	1.612	1.775	1.612	125
5	901	1.995	2.005	1.995	125

**Weitere Leistungen bei Pfleegergrad 1**



- 7a und 7b Pflegeberatung
- 37 Abs. 3 Beratung in der eigenen Häuslichkeit
- 38a Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- 40 Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Abs. 1 bis 3 u. 5 Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- 40 Abs. 4 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stat. Pflegeeinrichtungen
- 43b Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- 45



## Die Leistungen für Pflegepersonen

### Bessere Absicherung der Pflegepersonen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Pflegeversicherung zahlt Rentenbeiträge für Pflegepersonen, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, pflegen. Der Rentenbeitrag steigt mit zunehmendem Pflegegrad und kann auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden.
- Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen.

## Was ändert sich bei der stationären Pflege?

- Bisher ist es so: Je höher die Pflegestufe, desto höher auch der pflegebedingte Eigenanteil, den der Betroffene selbst zu bezahlen hat.
- Die Leistungen und die Vergütung in der stat. Pflege werden grundlegend neu strukturiert: Zukünftig ist der pflegebedingte Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch.
- Das bedeutet: Der Eigenanteil steigt nicht mehr, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad eingestuft werden muss.
- Übergeleitete Leistungsempfänger der Pflegegrade 2 bis 5, deren Eigenanteil ab 1. Januar 2017 höher ist als bisher, erhalten einen Zuschlag. Dadurch wird der Besitzstandschutz auch für Leistungsempfänger in der stationären Pflege sichergestellt.



**MDK BAYERN**

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**  
**Bereich 6.1: Außerhäusliche Aktivitäten**

Folie I

Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich	
<b>6.1.1</b>	<b>Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung</b>
	selbständig (ohne Begleitung)
	überwiegend selbständig (mit Unterstützung, aber auch mit Eigenaktivität der Person)
	überwiegend/völlig unselbständig, Hilfe durch eine Person reicht jedoch aus
	überwiegend/völlig unselbständig, Hilfe durch zwei Personen erforderlich
<b>6.1.2</b>	<b>Fortbewegung außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung (zu Fuß oder mit dem Rollstuhl)</b>
	Selbständig (ohne Begleitung)
	nur auf gewohnten Wegen selbständig
	auf allen Wegen nur mit personeller Hilfe möglich
	auch mit personeller Hilfe nicht möglich

06.04.2017 Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit 2017 Seite 36

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bereich 6.1: Außerhäusliche Aktivitäten**

Folie II

Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich	
<b>6.1.3</b>	<b>Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr</b>
	selbständig (ohne Begleitung)
	nur auf gewohnten Strecken selbständig
	auf allen Strecken nur mit personeller Hilfe möglich
	auch mit personeller Hilfe nicht möglich
<b>6.1.4</b>	<b>Mitfahren in einem Kraftfahrzeug</b>
	selbständig
	benötigt nur Hilfe beim Ein-/Aussteigen (Hilfsperson während der Fahrt ist nicht erforderlich)
	benötigt Hilfe (auch) während der Fahrt mit dem PKW/Taxi (zusätzlich zum Fahrer)
	nicht möglich, Liegendtransport oder Transport im Rollstuhl (Spezialfahrzeuge) notwendig.

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bereich 7: Außerhäusliche Aktivitäten**

Folie III

Teilnahme an Aktivitäten (Beurteilung ohne Berücksichtigung von Wegstrecken)	
<b>6.1.5</b>	<b>Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen</b>
	Teilnahme selbständig möglich
	Nicht selbständig, Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich
	Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich
	Erläuterungen: .....
<b>6.1.6</b>	<b>Besuch von Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes (Auswahl treffen)</b>
	Teilnahme selbständig möglich
	Nicht selbständig, Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich
	Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bereich 7: Außerhäusliche Aktivitäten**

Folie IIII

Teilnahme an Aktivitäten (Beurteilung ohne Berücksichtigung von Wegstrecken)	
6.1.7	Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen (Besuche, organisierte Freizeitaktivitäten, Selbsthilfegruppen, Vereine etc.)
	Teilnahme selbständig möglich
	Nicht selbständig, Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich
	Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich

**Das neue Begutachtungs-Verfahren**

**Bereich 8: Haushaltsführung**

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
6.2.1 Einkaufen für den täglichen Bedarf				
6.2.2 Zubereitung einfacher Mahlzeiten				
6.2.3 Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten				
6.2.4 Aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten, einschließlich Wäschepflege				
6.2.5 Nutzung von Dienstleistungen				
6.2.6 Umgang mit finanziellen Angelegenheiten				
6.2.7 Umgang mit Behördenangelegenheiten				



### Hilfe, der Gutachter kommt

- **Bereiten Sie sich auch die Begutachtung vor!**
  - Welche Situationen sind im Alltag besonders schwierig?
  - Bei welchen Tätigkeiten wird in welchem Maße Unterstützung benötigt?
  - Welche Tätigkeiten können selbstständig erledigt werden?
- **Halten Sie vorhandene Unterlagen bereit!**
  - Relevante Arztberichte
  - Aktueller Medikamenten- bzw. Behandlungsplan
  - Dokumentationsmappe eines eingebundenen Pflegedienstes
- **Die Pflegeperson soll beim Begutachtungstermin anwesend sein!**
  - Insbesondere bei geistigen, kommunikativen sowie psychischen Einschränkungen.
  - Es besteht immer die Möglichkeit eines Gesprächs unter vier Augen.
- **In der Begutachtung:**
  - Verharmlosen oder beschönigen Sie (Ihre) Einschränkungen der Selbständigkeit nicht.
  - Schämen Sie sich nicht, notwendige Aufwände wahrheitsgemäß anzugeben.
  - Machen Sie klare Angaben!
  - Sind Sie realistisch!
  - Sprechen Sie Probleme an!

### Ablauf einer Pflegebegutachtung

- Anschreiben ca. 10 Tage im Voraus
- Zur Begutachtung erscheint eine Pflegefachkraft (in seltenen Fällen auch ein Arzt) – Dauer ca. 60 min.
- Erfragen der Krankengeschichte sowie der Einschränkung der Selbständigkeit
- Würdigung vorliegender ärztlicher Befunde/Einsicht in die Pflegedokumentation
- **Symptombezogene Befunderhebung** je nach Einschränkung der Selbständigkeit und Fähigkeiten
- Erfragen des Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs in den einzelnen Modulen/Bereichen
- Besichtigung der pflegerelevanten Wohnverhältnisse
- Erstellung eines Gutachtens mit Empfehlungen

### Das Inhalte des Begutachtungsverfahrens





### **Begutachtung mit Hausbesuch aus der Sicht des Antragstellers – erste Erfahrungen**

- Die Begutachtung ist näher an der Lebensrealität des Betroffenen:
    - Durch die Erweiterung auf die elementaren Bereiche der Lebensführung wird die Situation des Antragstellers umfassender erfasst.
    - Der Antragsteller fühlt sich durch das neue, erweiterte Begutachtungsinstrument besser wahrgenommen.
  - Das Gespräch „findet auf Augenhöhe“ statt.
  - Die Bewertung der einzelnen Aktivitäten (selbstständig – unselbstständig) ist für den Laien/Antragsteller nachvollziehbar.
  - Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist ressourcen- und nicht defizitorientiert. Dies wird insbesondere bei Eltern behinderter Kinder positiv aufgenommen („Was kann mein Kind“ – und nicht – „Was kann mein Kind nicht“).
- Bislang höhere Akzeptanz der Begutachtung bei den Antragstellern und ihren Familien.

## Begutachtung mit Hausbesuch aus der Sicht des Gutachters – erste Erfahrungen

- Durch die Erweiterung der Aktivitäten und die lebensnahe Bewertung der Aktivitäten ist die Begutachtung / das Begutachtungsgespräch einfacher und weniger konfliktuell.
- Derzeit besteht noch ein hoher Beratungsbedarf über das neue Begutachtungsinstrument.
- Durch die deutliche Erweiterung der berücksichtigten Aktivitäten ist das Gespräch mit dem Antragsteller und seiner Pflegeperson intensiver.

## IHRE FRAGEN!

Alle Informationen zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff finden Sie unter [www.mdk-bayern.de/nba](http://www.mdk-bayern.de/nba)

Neueste Informationen auch auf Facebook:  
[www.facebook.de/pflegebegutachtung](https://www.facebook.de/pflegebegutachtung)





**MDK BAYERN**  
Kompetent.  
Unabhängig.  
Menschlich.

**Wir sind für Sie da!**

Ihre Pflege liegt uns am Herzen. Menschen gut zu pflegen, ist eine große Herausforderung. Der MDK Bayern unterstützt Sie dabei. Wenn Sie Fragen zur Begutachtung, zum Pflegegutachten oder allgemein zum Thema Pflege haben, dann rufen Sie uns an:

Tel. **0911 – 65068 555**  
(Dienstag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr)

Per E-Mail erreichen Sie uns unter: [pfegeinfo@mdk-bayern.de](mailto:pfegeinfo@mdk-bayern.de)  
Ihre Pflegeexperten und Pflegeexpertinnen vom MDK Bayern

Für Lob, Kritik oder Anregungen sind wir ebenfalls gerne für Sie da!